

Anlage 1

3. Nachtragssatzung vom _____ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am _____ folgende 3. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden erhält unter den Tarif-Nr. 21 bis 23 die folgenden zusätzlichen Tarife:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.	Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	24,00 48,00
22.	Telekommunikationsgesetz Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	24,00 48,00
23.	Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000 € - für den 750.000 € übersteigenden Teil	5% der Baukosten 3% der Baukosten 1% der Baukosten

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.